



## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Amt für Stadtentwicklung	19.08.2022	0518/22 - I/170 -
--------------------------	------------	-------------------

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Top</b>	<b>Abst. Ergebnis</b>
Magistrat	29.08.2022		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

### **Betreff:**

**Verlängerung Anreizprogramm im Stadtumbaugebiet "Quartiere an der Lahn"**

### **Anlage/n:**

Geltungsbereich Anreizprogramm  
Förderrichtlinie Anreizprogramm  
Aktuelle Anträge Anreizprogramm

### **Beschluss:**

Die Verlängerung des Anreizprogramms im Stadtumbaugebiet „Quartiere an der Lahn“ wird beschlossen. Die Förderrichtlinie gilt nun bis zum 31.12.2030.

Wetzlar, den 19.08.2022

gez. Kortlüke

## **Begründung:**

Im von der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2018 beschlossenen Handlungskonzept für das Stadtumbaugebiet wurde die Auflage eines Anreizprogrammes vorgesehen (Einzelmaßnahmenummer 9, Seite 90).

In der Stadtverordnetenversammlung am 01.07.2020 wurde die Umsetzung des Anreizprogrammes gemäß Förderrichtlinie beschlossen. Laut § 10 gilt die Richtlinie zunächst bis zum 31.12.2022.

Mit dem Anreizprogramm sollen Grundstückseigentümer gefördert werden, die das Erscheinungsbild ihrer Immobilien verbessern wollen und somit zu einer Attraktivitätssteigerung im Quartier beitragen. Damit kann zusätzliches privates Kapital im Fördergebiet aktiviert werden.

Förderfähig sind zum Beispiel:

- Modernisierung und Sanierung von Geschäftsflächen
- Modernisierung und Sanierung von Fassaden
- Schaffung und Verbesserung von Freiflächen
- Dach- und Fassadenbegrünungen
- Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt

Grundzüge der Förderung:

- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Mindestinvestitionssumme 2.500,- €
- Förderung maximal 25% der förderfähigen Kosten
- Maximale Fördersumme 19.500,- € je Objekt.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Stadt Wetzlar besteht nicht.

Nach Abstimmung zwischen dem Fördermittelgeber und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wurde einer entsprechenden Verlängerung der Richtlinie zugestimmt.

Über die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahmen entscheidet der Magistrat in Abwägung des öffentlichen Interesses an der Maßnahme.

Vor der Umsetzung der Maßnahmen ist mit dem Zuwendungsempfänger eine Fördervereinbarung abzuschließen, die die Details der Maßnahme verbindlich regelt.

Bei der Umsetzung des Förderprogramms wird das Amt für Stadtentwicklung vom Stadtumbaumanagement, der Rittmannsperger Architekten GmbH aus Darmstadt, unterstützt.

Bereits im Jahresantrag 2019 wurden 100.000,- € für die Umsetzung des Anreizprogramms beim Land Hessen beantragt und bewilligt. Bund, Land und Stadt übernehmen jeweils ca. 1/3 der Fördersumme. Bisher wurden davon noch keine Mittel verausgabt. Mit den vorhandenen Mitteln können ca. fünf bis sieben Maßnahmen gefördert werden. Die Verrechnung erfolgt über das Produktkonto 0910100.842100191. Im Fall einer stärkeren Nachfrage können weitere Mittel beantragt werden.

Aktuell liegen folgende Anträge bzw. Anfragen vor:

Bahnhofstraße 2; Anstrich der Fassade und Austausch der Apotheken-Werbeanlage; Fördervereinbarung wurde bereits geschlossen, Ausführung verzögert sich aufgrund bautechnischer Probleme und Auslastung der Handwerker; Verlängerung der Fördervereinbarung erforderlich

Bahnhofstraße 11; umfangreiche Gebäudesanierung und Neugestaltung der Fassade sowohl zur Bahnhofstraße als auch zur Eduard-Kaiser-Straße Nr. 3A; Förderantrag liegt vor

Langgasse 67/69; Sanierung der Fachwerkfassade; Förderantrag liegt vor

Langgasse 70; Anstrich der Fassade; formlose Anfrage

Mit einer Verlängerung der Geltungsdauer der Richtlinie können die genannten Anträge abgearbeitet und ggf. weitere Anträge bewilligt werden.

Um Zustimmung wird gebeten.